

Abschließender Prüfungsvermerk
zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023
des Amtes Züssow
durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow

Auftrag und Auftragsdurchführung

Das Amt Züssow konstituierte als Pflichtausschuss den Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow bedient sich wiederum des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Dieser Bericht dient der Berichterstattung an den Amtsausschuss des

Amtes Züssow.

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow. Hierzu hat dieser sich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG).

In seiner Sitzung vom 10.09.2024 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53a GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Amtes Züssow vermitteln.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Amtes Züssow.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk mit Zusatz erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Verwaltungsführung des Amtes Züssow ergänzend festgestellt:

„Die Einschränkung ist aufgrund folgender Feststellung erfolgt:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.

Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind lt. rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. **(B)**

Mit dieser **Feststellung** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KPG M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Amtes Züssow.

Der Anhang des Amtsvorstehers steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse des Amtes Züssow ergänzend fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2023 (brutto) 11.236.913,23 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2023 (brutto) 15,65 %.

Die Verbindlichkeitenquote (netto) beträgt zum 31. Dezember 2023 6,76 %.

*Das Amt ist zum Bilanzstichtag **nicht überschuldet.***

Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2023 wurde im Haushaltsjahr beachtet.

<i>Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2023 beträgt</i>	<i>-292.602,54 €.</i>
<i>Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2023</i>	<i>0,00 €.</i>
<i>Das Jahresergebnis 2023 beträgt nach Veränderung der Rücklagen</i>	<i>-292.602,54 €.</i>
<i>Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt</i>	<i>2.087.719,96 €.</i>
<i>Insgesamt ergeben sich hieraus vorzutragende Mittel von</i>	<i>1.795.117,42 €.</i>

Der Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung ist im Haushaltsjahr 2023 jahresbezogen nicht, jedoch gesetzlich gegeben.

Die Finanzrechnung weist für 2023 einen Saldo der laufenden

<i>Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von</i>	<i>-735.160,60 €.</i>
<i>Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite</i>	<i>-12.284,83 €,</i>
<i>verbleibt ein Saldo in Höhe von</i>	<i>-747.445,43 €.</i>

Der Vortrag des Saldos der laufenden

Ein- und Auszahlungen sowie der planmäßigen Tilgung von

<i>Investitionskrediten aus Haushaltsvorjahren beträgt</i>	<i>1.245.620,52 €.</i>
--	------------------------

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2023 ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung jahresbezogen nicht, jedoch gesetzlich gegeben.

Es erfolgte eine Zuführung in den investiven Saldo i.H.v. 516.832,99 €.

<i>Die Investitionsauszahlungen betragen in 2023</i>	<i>375.655,17 €.</i>
<i>Diesen stehen Investitionseinzahlungen aus Zuführung entgegen mit</i>	<i>516.832,99 €.</i>
<i>Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen</i>	
<i>abgenommen um</i>	<i>12.284,83 €,</i>
<i>davon außerplanmäßige Tilgungen</i>	<i>0,00 €</i>

Die liquiden Mittel des Amtes haben insgesamt **abgenommen** um 506.282,31 €.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2023 zu folgender Feststellung geführt:

-keine-

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2021 zu folgender Feststellung geführt:

- Lt. § 8 Nr. 2 und 3 der HH- Satzung wurden aus der gesetzlichen Deckungsfähigkeit bestimmte Querdeckungen über die THH hinweg gebildet. Das ist rechtlich unzulässig. Unterdeckungskreise sind nur innerhalb der jeweiligen THH zulässig.
VV 13.2 zu § 14 GemHVO: Außerhalb der Regeldeckungsfähigkeit innerhalb eines THH liegt ein sachlicher Grund für weitere Deckungsfähigkeiten regelmäßig nur innerhalb einer Produktgruppe, nicht aber quer durch den gesamten Haushalt vor. Das war nur in der Kameralistik möglich.
In künftigen Haushalten sollten diese zur Korrektur kommen. (F)
- *Eine Umsetzung war zum Haushalt 2023 noch nicht möglich.*

Im Jahresabschluss 2019 wurde auf folgende Feststellung hingewiesen, die noch weiter wirkt:

- Die Verwaltung ist ihrer Berichtspflicht grundsätzlich nachgekommen, in dem vierteljährlich eine Übersicht der Haushaltsentwicklung auf Kontenbasis ausgereicht wurde. Ein Hinweis auf die Zielerreichung der Produktziele war bislang nicht damit verbunden und sollte zukünftig zusammen mit einer unter Bezugnahme auf § 20 GemHVO mind. 1-mal jährlich zum 30.06. nachgeholt werden. (F)
- *Dies ist für 2024 vorgesehen.*

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Amtsvorstehers für das Haushaltsjahr 2023.“

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher dem Amtsausschuss den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 i. d. F. vom 10.09.2024 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Amtsausschuss, den Amtsvorsteher für das Haushaltsjahr 2023 zu entlasten.

ZIETHEN 10. 9. 2024

Ort / Datum



Unterschrift

Vorsitzende/ -r des Rechnungsprüfungsausschusses